

Mannheim

7112

Käfertal

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE MANNHEIMER-UND KALLSTADTER STRASSE -KÄFERTAL-SÜD-

M 1:1000

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte od. bestehende Baulinie festgesetzt als Bau- u. Straßen-
flucht am 3.9.57, 3.3.62
25.7.1967
- festgesetzte od. bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinie, sowie neu festzusetzende Straßenbegrenzung u. Baulinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie  Arkade
-  aufzuhebende Baulinie, bei neu festzusetzender Baugrenze
-  aufzuhebende Baulinie, bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie
-  aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie  neu festzusetzende Baugrenze
-  aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie und Baulinie sowie aufzuhebende Baulinie
-  Straßenflächen und Plätze  Straßengrün
-  nicht überbaubare Grundstücksflächen  öffentliche Grünanlagen
- WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet MI Mischgebiet
-  Grenze der baulichen Nutzung
-  bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
-  vorgesehene Grundstücksgrenzen
-  aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- ohne Sign. Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze
-  (11) Geschößzahl bei vorhandener Bebauung ~~ohne Dachaufbau~~
-  (2) Geschößzahl bei Neubebauung Dachaufbauten nicht zulässig (zwingend)
- 4H Geschößzahl bei Neubebauung Dachaufbauten nicht zulässig (Höchstgrenze)
- 99.04 alte Straßenhöhen 99.03 neue Straßenhöhen  Sichtwinkel
-  (0.4) Grundflächenzahl
-  (1.6) Geschößflächenzahl
-  Satteldach 35° Neigung

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962.

MANNHEIM, DEN 14. 9. 1966

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII

Vinius

STADTOBERBAUDIREKTOR

MANNHEIM, DEN 14. 9. 1966

STADTPLANUNGSAMT

Gallen

STADTBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUFGRUND DER ANREGUNG EINES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS GEÄNDERT.

MANNHEIM, DEN 11. 10. 1967

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII

Vinius

STADTOBERBAUDIREKTOR

MANNHEIM, DEN 11. 10. 1967

STADTPLANUNGSAMT

Gallen

STADTBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1.7. 1964
wird bescheinigt.



Nr. I-24/0245/131
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 28. 3. 1968

Regierungspräsidium

Nordbaden

Im Auftrag



Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 19. Dez. 1967 als Satzung beschlos-
sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 26. Apr 1968 rechts-
verbindlich geworden.

Mannheim, den 26. Apr 1968



Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister